



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heylsame Tractätlein zu sonderbarer Aufferbawung vnnnd
Troß einer Christlichen Seel

Lohner, Tobias

München, 1684

Sechstes Tractätlein. Kurtzer vnd gründlicher Vnderricht von dem Ablass.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44828

so je
ange
abson
emlich
was du
hie sein
belohne
Deres/
unsere
ubigen.

Kurzer vnd Gründlicher

Tractat

Von dem Ablass /

Darinnen nicht allein gemaine Leh-
ren von dem Ablass erklärt / sonder auch
sonder auch / was für Ablass ein Christ / Jährlich /
Monatlich / Wochentlich / oder Täglich gewinnen
könne / angedeut / vnd was zu gewisser Eroberung
derselben sonderlich in Obacht zunehmen ist /
ordentlich vnd gründlich erinnert
wird.

Kun-



Vorred.

Was der weise Prediger Eccl. c. 20.
 gesagt hat: Weißheit / die
 man verbirgt / vnd ein
 Schatz / dem man nicht weiß / was
 nutzen sie beyde? das kan billich auch
 von dem Ablass gesagt werden; dann ja frey-
 lich auch die Gnad der so vilfältig mit ge-
 theilten Ablass ein grosser Schatz zuhalten
 ist; weil aber derselbe von vilen einweders
 gar nicht erkennet / oder doch / wie man sich
 desselben theilhaftig machen soll / nicht be-
 wusst ist / daher pflegt vilfältig zugescheyen
 daß wenig oder gar kein Frucht darauß ge-
 schöpfft wird; welchen Schaden zu verhüten
 dieses Tractätlein nicht wenig nutzen wird /
 als in welchem alles dasjenige / was ein
 Christ von diser Materi wissen soll / ordent-
 lich verzeichnet ist.

Der



Der erste Theil.

**Was ein Ablass sey / vnd was sonst
von demselben zu wissen.**

Quiste Frag. Was ist vorher zu mercken / da-
mit man die Eigenschafft eines Ablass leicht-
lich verstehe? Antwort. Nachfolgen Stuck
seynd zu mercken.

Erstlich / daß zu einem jeden verdienstlichen Werck
vier Stuck erfordert werden / nemlich daß es an
ihme selbst nicht böß seye: daß man es wol vnd fleis-
sig verrichte: daß derjenige / der es vollziehet / in
der Gnaden Gottes seye: vnd letztlich / daß man das-
selbe wegen Gott auff sich nemme / vnd also ihme
durch eine gute Meinung auffopffere; welcher
Stuck Nothwendigkeit leichtlich auß täglicher Er-
fahruß vnd Exempeln kan abgenommen werden /
dann wann Exempel Weiß ein Goldschmid ein Ge-
schierz machte / muß er vor allen sehen / daß er ein
gutes Silber oder Gold dartzu nemme; ist aber
noch nicht genug / dann wann er schon das beste
Gold erwöhlet hette / dasselbe aber nicht wol / vnd
nach dem Willen dessen / der es gefrimmet hat /
aufarbeitete / wurde er einen schlechten lohn zu-
verhoffen haben. Wann er aber schon auch das Ge-
schierz wohl gemacht hette / aber doch ein höchster
Feind wäre desjenigen / dem er es gemacht / wurde

R 2 abers

abermal alle seine Arbeit wenig verdienstlich sein /
 weil sich nicht gebühret / daß man deme / der sich also
 feindlich erzeigt / ein Gnad erweise / vnd die von ih-
 me gemachte Werck mit Darreichung des verhoff-
 ten Lohns annehme. Letztlich aber / wann er schon
 auch diese Verhindernuß nicht hette / doch aber das
 Geschirz nicht wegen eines anderen / sonder allein für
 sich selbst gemacht hette / wurde er gleichfals von tei-
 nem den gebührenden Lohn auß Gerechtigkeit erse-
 deren können.

Zum anderen ist zu merken / daß ein jedes ver-
 dienstliches Werck drey Frucht sonderlich in sich be-
 greiffe. Der erste ist der Frucht des Verdiensts /
 welcher in dem stehet / daß man durch solches Werck
 die Vermehrung der himmelischen Glori verdienet.
 Diser Frucht wirdt offte in der heiligen Schrift ange-
 deut / sonderlich aber bey dem H. Mattheo am 10.
 Cap. allwo Christus gesagt / daß wann einer seinem
 Neben-Menschen nur einen Trunck Wasser vmb
 Gottes willen darbieten wird / darumb seinen Lohn
 empfangen werde. Der andere Frucht ist des Er-
 langens / welcher in dem stehet / daß Gott durch
 unsere Werck bewegt werde / die für vns / oder an-
 dere beehrte Gnad mitzutheilen. Daß aber solcher
 Frucht in einem jeden guten Werck zu finden seye /
 wirdt durch die tägliche Erfahrung zu gnügen erwei-
 sen / in deme wir sehen / daß die Christliche Kirchen /
 vnd fromme Christen / wann sie von Gott die Ab-
 wendung eines Übels / oder andere Gutthat erlan-
 gen wollen / ihme allerley Werck des Gebetts / Fast-
 tens / vnd Almosen zu disem Zihl auffzuopfferen
 pfle-

pflegen. Also wird auch von dem H. David in dem andern Buch der Königen am 12. Capitel gelesen / daß als Gott der Herr das jüngst-gebohrne Kind mit einer schwarzen Kranckheit heimgesucht hatte / & David für dasselbe Gott gebetten / gefast / vnd sich auff die Erden gelegt habe. Der dritte Frucht ist die Gnugthuung / welcher in dem stehet / daß man durch ein Werk auff das wenigst einen Theil der durch die Sünd verdienten Straff auflesche / inmassen der H. Prophet Daniel klärlich hat angedeut / da er / wie am 4. Cap. zu lesen / zu dem gottlosen König Nabuchodonosor gesagt: Dahero laß dir meinen Rath gefallen / vnd lesche auß die durch deine Sünd gemachte Schulden mit Almosen / vnd gegen den Armen erzeigte Barmhertzigkeit. Auß diesen drey Früchten kan der erste von keinem pur-lauteren Menschen / wann es nicht Gott sonderbar zulasset / einem andern überschriben werden / die andern zween aber kan man gar wol einem anderen überlassen / wie dann täglich nicht ohne grossen Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen geschicht.

Zum dritten ist zu merken / daß / gleichwie man durch ein gutes Werk einen vnderschiedlichen Lohn / nemlich ewige vnd zeitliche Güter verdient / also hingegen den bösen Wercken vnderschiedliche Straffen bereit seyen / ein ewige zwar für die tödtliche Sünden / ein zeitliche aber für die läpliche / wiewol auch bisweilen / ja gemeinlich / wann die Schuld einer Todtsünd durch ein wahre Buß aufgelescht wird / Gott der Herr die ewige Straff in ein zeitliche veränderet / inmassen klärlich in dem Exempel des
Rös

König David zusehen / welchem / wiewol die begangne Sünd des Ehebruchs schon ware nachgelassen worden / hat er doch ein zeitliche Straff außsehen / vnd mit seinem höchsten Schmerzen den auß dem Ehebruch gebohrnen Sohn verliehren müssen.

Zum vierdten ist zumercken / daß wiewol vnder dem Namen der Verdiensten sonsten engentlich der Lohn / welcher vnseren Wercken bereit ist / verstanden wird / doch in diser Materi des Ablass gemeinlich von den Gelehrten die verdienstliche Werck selbst verstanden werden / wie gleich auß nachfolgender Frag-Verantwortung zu sehen ist.

Andere Frag. Ob ein Schatz der Verdienst in der Catholischen Kirchen zu finden seye? Antwort. Ja freylich / wie auß nachfolgender Bulle Pabst Clementis des Sechsten diß Namens zusehen / welche / weil sie sehr kräftige / vnd zu Verantwortung der obangedeyuten Frag sehr taugliche Spruch in sich beqreiff / allhie von Wort zu Wort gesetzt worden ist. Also derohalben redet gemeldter Pabst: Der eingebohrne Sohn Gottes hat vns mit seinem köstlichen Blut erlöset / welches er / da man ihn auff dem Altar des Creutzes geschlachtet / nicht nur Tröpflein weiß (wiewol solches wegen der Vereinigung mit der Gottheit zu Erlösung des Menschlichen Geschlechts genung wäre gewesen) sonder häufig / als einen Bach vergossen hat / also zwar / daß von der Versen des Fuß an / bis auß die Scheitel des Hauptes kein gesundes Glied an ihme zu finden ware. Dahero er dann / damit sol-

che sein freygebige Lieb ihres Fruchts nicht
 beraubt wurde/ in seiner Kirchen/ als ein treuer
 Vatter seinen Kindern einen Schatz auffges
 richtet/ durch dessen/ Brauch sie zur Freunds
 schafft GOTTES gelangen könden. Welchen
 Schatz zwar er nicht in ein Tuch verwicklet/
 oder in einem Acker vergraben/ sonder dem S.
 Petro/ vnd seinen Nachkömlingen/ vnder
 die Christglaubigen außzutheilen/ übergeben
 hat/ also zwar/ daß sie denselben auß billi
 chen vnd erheblichen Ursachen einweders für
 die ganze/ oder aber halbe Straff der sowol
 gemeinen / als absonderlichen Sünden (wie
 sie vor GOTT für gut angesehen wird) denen/ die
 ihre Sünd warhafftig bereuet/ vnd gebeicht
 tet haben/ zueygnen können. Zu dessen Schatz
 Vermehrung dann auch die Verdienst der see
 ligen Mutter GOTTES vnd aller Außerwöhl
 ten von dem größten biß auff den kleinsten
 nicht wenig helffen. Vnd ist nicht zuförcht
 ten/ daß solcher Schatz werde einigemal
 gemindert / oder außgeschöpfft werden /
 theils weil er die vnendliche Verdienst Chris
 sti/ wie gesagt/ in sich begreiffet / theils aber/
 weil er jederzeit vmb so vil mehr gemehret
 wird/ wievil durch Zueygnung desselben ge
 recht fertiget werden. Also lauter die Bulla deß
 gemeldten Pabst / auß welcher nachfolgende Lehren
 seyn abzunehmen. 1. Daß ein allgemeiner Schatz
 in der Catholischen Kirchen zu finden seye. 2. Daß
 diser Schatz theils auß allen Verdiensten Christi/
 theils

eheils aber auß den übrigen Verdiensten der Mutter Gottes vnd anderer Außermöhlten gesamblet seye 3. Daß der Gewalt/solche Schaz anzuheile/der Christlichen Kirché Vorstehern/ vnd zusorderist dem Pabst verlihen seye 4. Daß du solcher Auftheilung erfordert werde ein Vrsach/ welche auff das wenigst den Pabsten für genugsamb geduncke/ solchen Schaz zueröffnen. 5. Daß gemeldter Schaz keinem ewspriesslich seyn könne/ ehe ihme die Schuld seiner Sünden nachgelassen werde. 6. Daß dieses Schazs einiger Abgang oder Minderung niemals zu fürchten seye/ welche alle Lehren zu mehrerer Erkandnis des Ablas nicht wenig verhülfflich seyn werden.

Dritte Frag Was ist dann nun ein Ablas? Antwort. Er ist nichts anders / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff/ die man wegen der weltlichen vnd schon nachgelassenen Sünden außsetzen müste / jert aber von einem Vorsteher der Kirchen durch Zueignung des Kirchen-Schaz nachgelassen wird. Also beschreiben den Ablas vil gelehrte Doctoren / auß welcher Beschreibung abermahl etliche zu mehrerem Verstand des Ablas sehr nutzliche Lehren abzunehmen seyn. 1. Daß durch den Ablas allein die Straff/ vnd nicht die Schuld nachgelassen werde. 2. Daß durch ihne allein die zeitliche / vnd nicht die ewige Straff aufgeseset werde / seneimal die ewige wird durch den Tauff / oder die Bußsambt der Erbsünd / oder Todtsünd hinweg genommen. 3. Daß auch nicht ein jede zeitliche Straff aufgeseset werde / sonder allein diejenige / welche man eintweders allhie auß Befelch des Berchmatters/

ters / oder in der andern Welt in dem Fegfeuer bereit aufstehen müssen / dann die Straff / mit welcher Gott bisweilen die Laster in diser Welt zu einem Beyspiel / durch Krieg vnd Pestilenz abzustraffen pflegt / wird durch den Ablass im wenigsten nicht hinweg genommen / vil weniger aber diejenige / welche man in dem Menschlichen Gericht aufzusehen verdienet hat.

Vierde Frag. Woher kan dargethan werden / daß solcher Ablass in der Catholischen Kirchen zu finden seye? Antwort. Auß vnderchiedlichen Ursachen. Erstlich auß Göttlicher Schrift / sonderlich auß dem 16. vnd 18. Capitel Matthæi / allwo Christus zu Petro gesprochen hat: Dir gib ich die Schlüssel des Himmels / vnd was du immer binden wirst auß Erden / das wird auch in dem Himmel gebunden seyn. Vnd was du auß Erden wirst aufflösen / das soll auch in dem Himmel auffgelöst seyn. Welche Worte / nach Zeugnuß der H. Väter Eypriani / Ambrosij / vnd Augustini / nicht allein von der Schuld / sonder auch von der Straff der Sünden zu verstehen seynd. Zum andern auß dem Zeugnuß Christi / welcher nicht allein dem H. Francisco für die Kirchen Unser lieben Frawen zu Portiuncula selbst einen Ablass mitgetheilt (wie in dem andern Theil dieses Tractätleins wird angedeut werden) sonder auch dergleichen Ablass seiner lieben Tochter Brigitta nicht ohne sonderbare Lob - Spruch befohlen hat / wie in ihren Offenbarungen l. 6. c. 102. zu sehen. Zum dritten / auß dem Schluß der Catholischen

lischen Kirchen/ seitemal / daß der Ablass wahrhaftig
 in der Kirchen zu finden seye / ist in vnderchiedlichen
 Versamblungen / sonderlich aber in der Trient-
 schen Sess. 25. beschloffen worden. Zum vierdren/
 auß dem innerlichen Antrib / welchen die Christen
 zu dergleichen Ablass empfinden / seitemal Petrus
 cha vnd Platina bezeugen / daß zu Zeit des Sixti
 IV. vnd Nicolai V. sovil Personen nach Rom ge-
 reist seyen / das Jubel-Jahr zugewinnen / daß die
 Statt dieselbe nicht gnugsamb fassen kunde / vnd
 wegen Menge des zulauffenden Volcks viel ver-
 druckt wurden. Zum fünfften / auß den Historien
 dann andere zugeschweigen / wird in der Chronick
 der Minderen Brüder l. 2. to. 1. c. 5. gelesen / daß
 als der von dem H. Francisco erlangte Ablass wort
 aufgebraiter worden / neben anderen auch ein Weib
 auß Selavonia mitzwangig Gefährten dahin kom-
 men seye / welche / als sie nach vollender Andacht
 erkrankt / vnd gestorben war / seye sie ihren Gefähr-
 ten auß dem Weeg erschienen / habe sie wegen glück-
 licher Wolsahrt der Reiß versicheret / vnd zugleich
 gesagt / sie seye von der H. Mutter Gottes zu ih-
 nen geschickt worden / anzudeuren / daß sie durch
 Krafft des erlangten Ablass von Mund auß gen
 Himmel gefahren seye. Zum sechsten vnd letzten /
 auß der Vernunft selbst / dann weil die Verdienst
 Christi vnendlich seynd / auch die Mutter Gottes
 vnd andere Heiligen nicht alle ihre Verdienst voll-
 nöthen haben / wird sehr vernünfftig geschloffen / daß
 solche in der Catholischen Kirchen / als in einem
 Schatz auffbehalten werden / damit sie zu seiner Zeit
 gebraucht werden können.

under die Glider derselben können außgetheilt werden / dann dises wird durch die Gemeinschaft der Heiligen angedeut / welche wir in dem neunnden Artikel des Apostolischen Glaubens bekennen.

Fünffte Frag. Wird der Ablass allein dem Menschen gegeben? Antwort. Was die Würckung des Ablass anbelangt / wird er zwar allein dem Menschen gegeben / doch aber wird er hißweilen einer Kirchen / Bild / Creuzlein / vnnnd dergleichen mitgetheilt / nicht daß sie solcher Würckung fähig seyn / sonder damit der Mensch sie brauche / den Ablass zu gewinnen; daher wann man sagt / dise Kirch habe an disem Tag vollkommenen Ablass / ist es sovil gredt / als wann man sagte / derjenige Mensch / welcher an disem Tag die zu dem Ablass erforderete Werck verrichten wird / werde vollkommenen Ablass erlangen.

Sechste Frag. Wann einer auff einem alten Bild einen Ablass hat / kan er denselben nicht hinweg nehmen / vnnnd auff ein schöneres Bild legen? Antwort. Mit nichten / dann wie die Lehrer vermercken / kan allein derjenige / welcher den Ablass gegeben hat / denselben von einem Menschen / Kirchen / Bild / ic. widerumb hinweg nehmen; der aber / welcher den von dem Pabst verlihenen Ablass einem Bild allein zugeeignet hat / gib nicht dem Bild den Ablass / sonder erwöhlet nur das jene Bild / deme vom Pabst der Ablass soll gegeben werden.

Siebende Frag. Kan einer durch ein Werck mehr Ablass / als einen gewinnen? Antwort. Ja
S frey

freylich/dann also vil Lehrer darfür halten. Da-
hero wann du zugleich hast die Ablass der fünf-
Heiligen/ vnd des H. Caroli Borromai/ kanst du
mit einer Communion zwo Seelen auß dem Hög-
feuer erlödigen/ wann du für sie bettest/ vnd ihnen
den Ablass wilst zukommen lassen/ vnd also von an-
deren Wercken zu reden.

Achte Frag. Kan aber einer auch zu einer Zeit
durch vnderschiedliche Werck mehr Ablass gewinnen?
Antwort. Ja zu einem Exempel/ wann du bist in
der Bruderschaft vnser Frauen/ vnd hast die Ab-
lass der fünf Heiligen/ vnd bettest in einer Kir-
chen / wo man die Ablass der Stationen zu Rom
gewinnen kan / vor einem Altar eines auß den
fünf Heiligen/ einen Rosenkrantz zu Nachfolgung
dieses Heiligen/ so gewinnest du zu einer Zeit alle
Ablass/ welche vergunt werden den jenigen/ welche
ein Rosenkrantz betten/ welche in der Kirchen der
Station den Ablass gewinnen / welche vor einem
Bild der fünf Heiligen betten/ welche ein Werck
zu ihrer Nachfolgung verrichten/ vnd leslich/ welche
Mess hören/ wann du auch diser beywohnest.

Neunde Frag. Kan einer einen Ablass an ei-
nem Tag öfter gewinnen? Antwort. Wiewol
nicht wenig Lehrer vermeinen/ es könne solches nit ge-
schehen/ so halten doch andere glaubwürdig darfür/
daß so oft der Ablass ohne Außnamb gegeben wird/
man denselben so oft gewinnen könne/ so oft man
die fürgeschribne Werck mit Andacht verrichtet.

Zehende Frag. Gewinnen alle gleichen Ablass /
wann sie die fürgeschribne Werck gänzlich/ aber doch
mit

mit vngleichem Eysen verrichten? Antwort. Ja/ wann nur sonst alles gleich ist/ das nemblich für beyde Ablass ein billiche Ursach vorhanden/ vnd sie vorher gleiche Straff verdient haben/ vnd die erforderete Werck nach der gewisseren Meinung vollziehen. Dahero wann ein vollkommener Ablass den jenigen/ welche am Wehnacht-Abend fasten/ ist verlihen worden/ wird dessen sowol theilhaftig derjenige/ welcher zu Mittag geessen vnd zu Nachts ein gute Collation gemache/ als der/ welcher den ganzen Tag nichts geessen/ oder allein Wasser vnd Brodt zu gewöhnlicher Zeit genommen hat.

Enlffte Frag. Kan einer den Ablass einem andern überlassen? Antwort/ Es kan zwar geschehen/ wann es der Pabst erlaubt/ aber doch wird nicht leicht vergunt/ das ein lebendiger dem anderen lebendigen seinen Ablass überlasse. Gegen den Abgesfordnen wird solche Erlaubnus zwar öffter gegeben/ aber allein alsdann/ wann sie außtrocklich in den Indulgenz-Brieffen gesetzt wird. Wiewol auch ein Theologus, P. Gobat. p. 2. c. 21. n. 466. der Meinung ist/ das ein jedweder/ nicht zwar auß Päßlichem Gewalt/ doch aber auß engner Freygebigkeit vnd Lieb könne allen Ablass einem anderen sowol lebendigen als Abgestorbenen überlassen/ weil nicht genugsamb erscheinet/ warum einer die Genehmigung / die ihm auß anderen Wercken entspringt/ vnd nicht auch die/ welche er durch die Ablass erlangt/ anderen überschreiben könne.

Zwölffte Frag. Ob diser den Ablass gewinnen könne/ welcher von einem anderen ein Sach/ deren der Ablass zugeeygnet ist worden/ entlehnet? Antwort. Ja/ wann nur solches der Pabst ausdrücklich nicht verbietet/ gleichwie Clemens der achte in dem 1597. Jahr verbotten hat.

Dreyzehende Frag. Wann einem in der Kammer oder anderen absonderlichen Ortz auffgehengten Bild ein Ablass ist gegeben worden/ kan man denselben gewinnen/ wann man allein vor dem Bild bettet/ oder aber muß man es in die Hand nehmen? Antwort. Es ist nach glaubwürdiger Meinung etlicher Gelehrten genug/ daß man darvor bette/ weil man solche grosse Bilder nicht bey/ oder mit sich zutragen pflegt/ vnd also/ wann die Bullen sagt/ derjenige/ der ein solches Bild hat/ werde den Ablass gewinnen/ wird sie recht verstanden von dem/ der ein solches Bild auffgehengt hat. Ein andere Beschaffenheit hat es mit den Rosenkränzen/ Creuzlein/ vnd dergleichen Sachen/ dann diese muß man bey sich tragen/ wie die glaubwürdigeren/ vnd sichereren Meinung der Gelehrten erforderet.



Das andere Capitel.

Von Unterschiedlichkeit der Ablass.

Es werden zwar von den Gelehrten vnder-
schiedliche Abtheilungen der Ablass auff die
Bahn gebracht / weil sie aber zu vnserem
Vorhaben wenig nutzen / also will ich nur die ge-
meinere Ablass für mich nemmen / vnnnd dieselbe
fürslich / so vil es eines jeden Eigenschafft erforde-
ret / durch vnderchiedliche Fragen erklären.

Erste Frag. Was ist ein vollkommener Ablass?

Antwort. Es ist derjenige / durch welchen man
Verzeihung aller Straff erlangt. Hergegen aber
ein nicht vollkommener Ablass wird genandt / durch
welchen nur ein Theil der Straff wird nachgelas-
sen. Wiewol aber bisweilen in einem Ablass-Brieff
ein allerkömmisscher Ablass vergunnt wird / ist
doch solches allein ein gewisse Weis zu reden / vnd
ist keines Weegs zuzudencken / daß durch einen voll-
kommenen Ablass mehr Straff / als durch den an-
deren nachgelassen werde. Dahero dann / auch der
vollkommene Ablass / welchen man in der Kirchen
MARIE de Portiuncula erlangen kan / nicht dar-
rumb der grosse Ablass genennt wird / daß er mehr
Krafft habe / als andere / sonder allein / weil er
von Christo selbst ist gegeben worden / wie an sei-
nem Orth weitläuffiger soll gesagt werden.

Andere Frag. Was für ein Unterschied ist vnter ei-
nem gemeinen vollkommnen Ablass / vnnnd vnder
dem /

dem / welcher in einem Jubel-Jahr gegeben wird? Antwort. Es ist diser Vnderchied / daß der Ablass des Jubel-Jahrs allerley Freheiten angehencket hat / durch welche auch einem gemeinem Priester Gewalt geben wird von ertlichen Sünden / Kirch-Straffen / Gelübden ledig zusprechen / welcher Gewalt ihm sonst nicht gebührte.

Dritte Frag. Wie ist aber der Ablass zu verstehen / der in Gestalt eines Jubel-Jahrs gegeben wird? Antwort. Nach vieler Gelehrten Meinung wird durch solche Wort verstanden ein Ablass / der eben die Freheiten an sich gehencket hat / welche in dem Jubel-Jahr pflegen gegeben zu werden; doch andere vermeinen / es werde durch solche Weiß zu reden nicht mehr angedeut / als daß durch solchen Ablass sowol alle Straff nachgelassen werde / als sie durch den Ablass des Jubel-Jahrs nachgelassen wird.

Vierde Frag. Was wird durch die Carenas, Quadragenas, vnd Septenas verstanden? Antwort. Nach glaubwürdigerer Meinung der Gelehrten wird durch solche Ablass so viel Straff des Segeners nachgelassen / so vil einer sonst hette außgelöscht / wann er 40. Tag in Wasser vnd Brod gefast / oder die vor Zeiten gebräuchige vierzigetägige Buß zu Anfang der Fasten vollbracht / oder die sechsenjährige Buß / welche in der alten Kirchen wegen vnderchiedlichen Sünden ware auffgelegt worden / auff sich genommen hette / deren die erste Buß Carena, die andere Quadragesima, die dritte Septena genant ware.

Fünfte

Fünfte Frag. Was wird verstanden / wann in dem Ablass Brieff gemeldt wird / daß der halbe oder dritte Theil der Sünden nachgelassen werde? Antwort. Es wird zusorderist zwar der halbe oder dritte Theil der Buß / welche einer auß Anordnung der alten Kirchen-Gesaz auß sich nehmen hette müssen nachgelassen / nebensu aber wird der halbe oder dritte Theil der Straff des Segfeners nachgelassen.

Sechste Frag. Wie kan bißweilen ein Ablass von vil tausend Jahren gegeben werden / da doch das Segfener glaublich so lang nicht wehren / vil weniger ein Mensch so lang leben wird? Antwort. Durch solche Weiß zureden wird angedeut / daß durch solchen Ablass so vil Straff nachgelassen werde / so vil einer selbst hette aufgelöscht / wann er hundert oder tausend Jahr lang diejenige Buß verrichtet hette / welche der Beichtwatter nach den alten Kirchen Gesaz hette auflegen sollen; oder aber / wie andere vermeinen / welche durch 100. oder 1000. Jahr Gott der Herr in Ansehung der Schwäre deiner Sünd / vnd des Eysers / mit welchen du dich befließest / die zu diesem Ablass gehörende Stuck zuerfüllen / hett von dir erfordern können.

Siebende Frag. Warumb wird bißweilen ein hundert oder tausendjähriger Ablass zu dem vollkommenen Ablass hinzu gesetzt / wann durch diesen alle Straff gang wird hinweg genommen? Antwort. Solches geschicht einweder darumb / weil solche Ablass von vnderchiedlichen

lichen Päbsten seynd gegeben worden / oder aber dies weil erlaubt wird / die übrige Ablass den Abgestorbenen zuüberlassen.

Achte Frag. Wie kan den Abgestorbenen ein Ablass zu nutz kommen / da sie doch nicht mehr dem Päbsten / der solchen Ablass zugeben pflegt / vnderworfen seyn? **Antwort.** Dieweil der Pabst ist gleichsam ein Haushalter der Catholischen Kirchen; dabey gleichwie ein Haushalter auß billichen Ursachen kan auß den Schätzen vnd Gütern des Hauf etwas mittheilen auch denjenigen / die ihme nicht vnderworfen seynd / also hat es ein gleiche Beschaffenheit mit dem Pabst / welcher / wiewol er keinen Gewalt mehr hat über die Seelen des Fegfeuers / kan er doch in Ansehung ihrer vorigen Verdiensten / vnd gegenwärtiger Noth ihnen auß dem Schatz-Kasten der Kirchen ein Almosen mittheilen / durch welches sie ihre Schulden abzahlen können.

Neunte Frag. Was seynd die Ablass der Station? **Antwort.** Sie seynd diejenige Ablass / welche man zu Rom durch Besuchung gewisser Kirchen erlangen kan / deren Urheber ist der H. vnd grosse Gregorius gewesen / dann als vor Zeiten die Christen wegen der Verfolgung zu Nachts in den Kirchen der Martyrer zusammen zukommen / vnd theils Gott zu loben / theils die Kirchen - Geschäft außzutragen / vnd die sich übel hielten / zustraffen pflegten / hernach aber solcher Enfer erkaltete / hat der H. Gregorius zu dessen Erneuerung allerley Ablass vergunt denjenigen / welche zu gewissen Tagen die fürgeschribne Kirchen besuchen wurden. Von welchem Ablass noch
weiter

wetter zwey Stuck wol in obacht zunehmen seyn.
 Erstlich/ daß zu Rom alle Tag etliche dergleichen
 Station-Ablass erlange werden mögen/ vnd zwar /
 wie etliche glaubwürdige Scribenten melden / drey
 vollkommne/ in der Kirchen des H. Joannis zu La-
 terano/ in der Capellen des H. Laurentij/ vnnnd in
 der Kirchen des H. Creus. Zum andern/ daß solche
 Ablass nicht allein gewinnen können diejenige/ welche
 die Kirchen zu Rom wirklich besuchen/ sonder auch
 die Brüder vnd Schwestern des Rosenkrans/ wann
 sie vor dem Bruderschaft-Altar fünf Vater vnser
 vnd Englische Gruß betten/ oder aber auffer solcher
 Kirchen fünf Altar (wann sie in einer Kirchen zufin-
 den seyn) besuchen/ vnd vor einem jeden fünf Vat-
 ter vnser vnd Englische Gruß betten. Gleichfals
 können solche Ablass gewinnen/ die in der Bruder-
 schafft der Verkündigung vnser lieben Frauen ein-
 verleibt seyn/ vnnnd in der Kirchen der Gesellschaft
 IESU/ oder wann keine allda zufinden ist/ in einer an-
 deren Kirchen siben Pater vnd Ave betten. Item die
 solches Gebett verrichten/ vnd die Ablass des S. Ca-
 roli Borromæi haben/ oder die in der Bruderschaft
 der Strick- Gürtel einverleibt seyn/ vnnnd gemeldte
 5. Pater vnd Ave in der Barfüßer Kirchen betten.
 Item welcher den Ablass der fünf Heiligen hat/ vnd
 ein Rosenkrans vnser Frauen / oder Coron vnser
 Herrn vor dem Altar eines auß disen Heiligen vmb
 Aufreutung der Kegereyen/ vnnnd Bekehrung der
 Vnglaubigen bettet. Letzlich so können auch die/
 welche in den Kirchen der Gesellschaft IESU die
 H. Sacrament der Beicht vnd des Altars in dem

Jahr öfter zugebrauchen pflegen/ diß Ablaß der Stationen gewinnen/ wann sie 5. Pater vnd Ave zu Ehren der H. N. fünf Wunden/ für die Christliche Kirch/ vnd Aufreutung der Kezeren betten.

Zehende Frag. Was ist der Ablaß der General-Communion/ oder/ wie ihn andere zunennen pflegen/ der Seelen Ablaß? Antwort. Es ist derjenige vollkommne Ablaß/ welchen man alle Monat an einem bestimmten Sonntag in einer Kirchen/ welche von den Priestern der Gesellschaft Jesu ist benandt worden/ für sich/ oder für die arme Seelen des Fegfeuers gewinnen kan. Zu welches Ablaß mehrerem Verstand nachfolgende Stuck zumercken seyn. Erstlich/ daß diser Ablaß seinen Ursprung also genommen hab. Es ware ein Priester der gemeldten Gesellschaft Jesu/ welcher/ damit er den Eysen zur öfteren Communion in den Römischen Burgeren erweckte/ von Paolo V. einen vollkommnen Ablaß erlangt hat für alle die/ welche an bestelten Sonntag das Hochwürdige Sacrament empfangen wurden. Als derothalben durch dises Mittel nicht allein zu Rom/ sonder auch an andern Orten/ wo diser Ablaß dem Volck fürgehalten ist worden/ ein mercklicher Eysen in dem öfteren communicieren gespüret wurde/ hat letztlich Urbanus VIII. gnädigst vergunt/ daß man disen Ablaß nach belieben den armen Seelen überlassen kundte; dah:ro er dann/ weil man ihne gemeiniglich den gemeldten Seelen überschreibet/ der Seelen Ablaß von dem ganzen gemeinen Volck genenne wird. Zum andern ist zumercken/ daß damit man disen Ablaß gewinne/ vier Stuck vonnöthen

nöthen seyn. 1. Daß einer mit wahrer Reu seine Sünd am bestimmten Tag oder vorher beichte. 2. Daß man eben an diesem Tag die von der Gesellschaft Jesu benandte Kirchen andächtig besuche. 3. Daß man in gemeldter Kirchen vnd Tag das H. Sacrament des Altars empfangt. 4. Daß man alldort für Vereinigung der Christlichen Potentaten/Aufkrefftung der Ketereyen/ vnd Erhöhung der Catholischen Kirchen/sovil einen die Andacht ermahnet/bette.

Enylfte Frag. Was ist der Scapulier - Ablass ?

Antwort. Es ist derjenige Ablass/ welcher vergunt wird denjenigen / die sich in die Bruderschaft der Carmeliter einschreiben lassen/vnd in dem stehen/ daß dem Einverleiben an dem Tag seines Eingangs in die Bruderschaft der dritte Theil seiner Sünden nachgelassen werde/vnd er zugleich verhoffen könne / daß ihme die allerheiligste Mutter Gottes/ wie sie versprochen/ am nächsten Sambstag nach seinem Abschneiden mit ihrer Hülf vnd Fürbitte sonderlich behspringen werde. Von welchem Ablass noch weiter nachfolgende Stuck zu merken seynd. Erstlich/ daß/ wann man denselben gewinnen wil/ vier Stuck vonnöthen seyn. 1. Daß man das Scapulier trage. 2. Daß man sich in die Carmeliter Bruderschaft einschreiben lasse. 3. Daß man die Keuschheit seinem Stand gemäß halte. 4. Daß man den Curß vnser lieben Frauen täglich bette/ oder an denselben statt am Mittwoch vnd Sambstag von Fleisch essen sich enhalte. Zum andern ist zu merken/ daß/ wiewol ohne grosse Frechheit nit kon gelaugnet werden/

den/

den/das die Mutter Gottes gemeldten Personen treulich werde beystehen/doch dieses nicht also zu verstehen seye/das auß solchẽ Personẽ keine über den Samstag in dem Fegfeuer verbleiben werde/weil in den Ablass Brieffen allein der Hilff vnd Beystand/nicht aber der vnfählichen Erledigung Meldung geschicht.

Zwölffte Frag. Was ist der grosse Ablass/den man an dem andern Tag des Augustmonat gewinnen kan? Antwort. Es ist derjenige/welchen vmb das Jahr 1227. der H. Franciscus/ als er in der Cellen bettend von dem Engel in die Kirchen MARIE de Portiuncula geruffen war worden/von Christo/der sambt seiner H. Mutter all dort ihme erschienen/begehret/vnd erlangt hat/also zwar/das ihme Christus nicht allein den Ablass vergunnet/sondern auch in einer andern Erscheinung den Tag selbst benandt hat. Von welchem Ablass nachfolgende Stuck kürzlich zu mercken seynd. Erstlich/das/wiewol er von dem H. Francisco für die Kirchen Unser Lieben Frauen zu Assis begehret/vnd erlangt worden ist/doch hernach von Pabst Sixto dem Fünfften auch auff andere Ort erweiteret worden seye/also das alle/welche am Fest Portiuncula in der Barfüßer Kirchen fünfß Vatter vnser/vnd Englische Gruß beten werden/sich dieses Ablass theilhaftig machen können. Zum andern/das er billich der grosse Ablass genennet werde/nicht zwar/wie oben gemeldt/darumb/das er mehr Krafft habe/als anderer vollkommener Ablass/sonder weil er von Christo selbst gegeben ist worden/vnd also auch an der Sicherheit andere übertriff/weil man in denen Ablass/welche die Pabst

verlehen / nicht allzeit versicheret ist / ob sie genugsa-
me Ursach gehabt haben / einen so reichlichen Ab-
lass mitzuteilen. Zum dritten / daß solchen Ablass
zugewinnen auch die Beicht vnd Communion erfor-
deret werde / wie P. Georgius Gobat. tr. 4. p. 2.
c. 9. n. 352. auß zweyen Päpstlichen Brieffen er-
weist.

Das dritte Capitel.

Was für Ablass man das Jahr hin-
durch gewinnen könne?

Alhie bin ich nicht gesinnet / alle auch nicht
vollkömne Ablass herbey zusehen / weil solches
wider mein Vorhaben wäre / vnd vilmehr
ein Verwirrung wegen Vile derselben verursachen
wurde. So bin ich gleichfals nicht gesinnet / auch
die vollkömne Ablass alle so gar absonderlich anzu-
deuten / sonder allein in einem kurzen Begriff zue-
weisen / wie grosse vnd vilfältige Ablass einer das
ganze Jahr hindurch gewinnen könne. Damit a-
ber solche Ablass desto leichter behalten / oder gefun-
den werden mögen / will ich dieselbe gute in Ord-
nung setzen / vnd anfänglich was einer alle Jahr /
hernach alle Monat / Wochen / an gewissen vnd
vngewissen Tagen für Ablass erlangen könne / an-
deuten / vnd zugleich / welche man den See-
len überlassen könne /
erklären.



Erste

Erste Frag.

Was man jährlich für Ablass erlangen könne?

Antwort. Nachfolgende können erlangt werden.

An den Fest-Tagen Unsers Herrn.

1. Wer die Ordinari oder Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / kan an dem Christag / H. drey König-Tag / Auffahrs-Tag / an einem auß den drey Pfingst-Feyrtagen / an dem Fest des H. Fronleichnambs vollkommenen Ablass erlangen.
2. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan / hat gleichfals an allen Fest-Tagen unsers Herrn vollkommenen Ablass.
3. Wer an dem Tag der Beschneidung die Kirchen der Gesellschaft Jesu besucht / vnd alldort fünf Pater vnd Ave betet / vnd auch für disen Tag beicht vnd communiciret / wo er will / hat vollkommenen Ablass in Gestalt eines Jubel-Jahrs.

An den Fest-Tagen Unser Frauen.

1. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft ist / vnd an den Fest-Tagen unsrer Frauen in der Prediger Kirchen einen Rosenkrantz betet.
2. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ist / vnd an disen Tagen beicht vnd communiciret.
3. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan / hat nicht allein an den Fest-Tagen selbst / sonder auch durch die gange Octav des Festis der Heimsuchung /

der Empfängnuß / der Himmelfahrt vollkommenen Ablass.

4. Wer ein Grallen der H. Joanne hat / vnd an disen Fest-Tagen für die Wolfahrt der Catholischen Kirchen bettet.

5. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / vnd an dem Fest der Himmelfahrt beichtet / vnd communiciere / vnd an demselben Tag für Ausreueung der Ketzereyen / für Erweiterung des Catholischen Glaubens / vmb Frid vnd Einigkeit der Catholischen Fürsten / vnd für andere Anligen der Christlichen Kirchen Gott bittet.

6. Wer an dem Fest / darvon ein Bruderschaft bey den Jesuitern ihren Namen hat / beichtet vnd communiciert / vnd in bestimpter Kirchen / oder Capellen fünf Patet vnd Ave zu der Meinung / die gemeinlich zu solchem Ablass erfordert wird / bettet.

An den Fest-Tagen der Heiligen.

1. Wer an dem Fest aller Heiligen / vnd die ganze Octav / auch den Fest-Tagen der H. Apostelen / vnd anderer deren Fest Tag feyerlich in der allgemeinen Kirchen begangen werden / die Ablass der Stationen gewinnt.

2. Wer die Ordinari oder Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / vnd an dem Fest des H. Joannis des Tauffers / der H. Apostlen Petri vnd Pauli beichtet / vnd communiciere / vnd für das gemaine Anligen der Christenheit bettet.

3. Wer

3. Wer gemelte Extraordinari Ablaß hat/ vnd die obangedeute Stück an dem Kirchtrag oder Kirchweyh verzichtet.

4. Wer an dem Fest der H. Ignatij vnd Francisci Xaverij beichtet / vnd communiciert / vnd in der Jesuiter Kirchen fünff Vatter vnser vnd Englische Gräß bettet.

5. Wer in der Prediger Kirchen an den Fests Tagen ihres Ordens / nemblich den 7. Jenner / 7. Mey / 5. 10. 29. Aprill. 1. 2. May / 4. August monat / 19. October / dem Gottesdienst mit Andacht beywohnet.

6. Wer das hochwürdige Sacrament empfängt / oder Meß liest an den Fest-Tagen eines Heiligen auß dem Barfusser-Orden.

7. Wer ein Grallen der H. Joanne hat / vnd an den Fest-Tagen der H. Apostlen für die Wolsahrt der Catholischen Kirchen bettet.

Andere Frag.

Was man Monatlich für vollkommene Ablaß gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer dem Monatlichen Creuzgang in der Rosenkrantz Bruderschaft (wann er schon nicht der Bruderschaft einverleibt ist) mit einem bußfertigen Hers / vnd steiffen Fürsaz zu beichten / beywohnet / oder doch / wann er auß billichen Ursachen

chen verhindert ist / anderstwo sein Gebett ver-
richtet.

2. Wer in der gemeldten Bruderschaft einver-
leiht / an dem ersten Sonntag jedes Monats beichtet /
vnd communiciert / vnd bettet für die Christliche
Kirch / Frid der Fürsten / Aufreuttung der Kes-
keren.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein-
verleiht der Monatlichen Procession nach verrichter
Beicht vnd Communion beywohnet.

4. Wer an dem von den Priestern der Gesell-
schaft Jesu bestimbten Monats-Tag die benand-
te Kirchen besuchet / darinnen communiciert / auch
für das Anlügen der Christenheit bettet.

5. Wer in den Mittnächtigen Länderen an dem
ersten Sonntag des Monats in der Jesuiter Kirchen
communiciert / vnd für den Pabsten den Psalm
Miserere, oder an dessen statt drey Patet vnd Ave
bettet.

Dritte Frag.

Was man Wochentlich für voll-
kommne Ablaß gewinnen
könne?

Antwort.

1. Wer die Ablaß der Stationen gewinnen kan /
kan an allen Sonntagen des Advents / des Jennis /
des Mayen / der Fasten / vnd der vorher gehenden
drey

drey Sontagen/ an dem Ostertag/ vnd Sonntag in
Albis vollkommenen Ablass erlangen.

2. Wer in der Rosenkrantz Truderschaft ein-
verleibe in der Wochen bettet ein Psalter/ das ist/
150. Englische Größ sambr 15. Vatter vnser/ zu
was immer Zeit/ Tag/ Dre/ Meinung es geschichet/
wann nur die gewöhnliche Geheimnuß des Lebens
vnd Lebens Christi darbey betrachte werden.

3. Wer in der Franciscaner Truderschaft ein-
verleibe ist/ vnd an dem Sonntag communiciert/
oder Mess liest.

4. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII.
hat/ vnd in der Wochen zum wenigsten einmal die
gebrauchige sieben Tagzeiten/ oder die Tagzeiten vn-
ser Frauen/ oder der Abgestorbenen/ oder die Duff-
psalmen/ oder die Coron Christi/ oder vnser Frauen/
oder den dritten Theil des Rosenkrantz bettet/ oder
die Kinderlehr haltet/ oder die Krancke in den Spi-
tälern/ oder die Befangne heimbsucht/ oder den
Armen treulich behspringt/ auch seine Sünd war-
hafftig berewet.

Vierdre Frag.

Was man Täglic für vollkommene
Ablass gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer die Ablass der Stationen gewinnet/ der
erlangt alle Tag drey oder mehr vollkommene Ablass/
weil nach Zeugnis ellicher bewehrten Scribenten
alle

alle Tag ein vollkommener Ablass in der Kirchen des
H. Lorenz / des H. Joannis von Lateran / vnd des
H. Creuges kan erlangt werden / ausser deren / wel-
che man in anderen Kirchen gewinnen kan.

1. Wer die Ablass der fünff Heiligen hat / vnd
das Officium vnser Frauen / oder der Abgestor-
benen / oder den Rosenkrantz / oder an deren statt /
wann er frantz ist / fünff Pater vnd Ave zu Ehren
der obbemelten fünff Heiligen bettet / oder aber beicht
tee vnd communiciert.

2. Wer die Ablass des H. Caroli Borromæi hat /
vnd nach der Beicht vnd Communion ein Rosen-
krantz / oder Tagzeiten / oder den Psalm De profun-
dis für die Abgestorbne bettet / Weß höret / oder das
H. Sacrament heimbsuchet / oder ein Werck der eig-
nen Abströung verrichtet / oder seine Reglen hal-
tet.

3. Wer zu dem Geleut des Englischen Gruff
bettet drey Ave Maria sambt den gewöhnlichen Ge-
betlein : Der Engel hat die Botschafft ge-
bracht / 2c. Also hat nach Zeugnis viler Gelehr-
ten Adrianus der 17. verlyhen. Ist aber solches von
dem Abend-Geleut zuderstehen / welches dann der
Ursachen halber in etlichen Länden das Ab-
lass-Geleut genant wird.



¶ 2

Sünffte

Fünffte Frag.

Was man zu vngewisser Zeit für
vollkomene Ablaß gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer in die Bruderschaft des Rosenkrans /
der Carmeliter / Franciscaner / Augustiner / Unser
Frawen Verkündigung / vnd andere dergleichen
wirklich einverleibt wird.

2. Wer in der Rosenkrans Bruderschaft ein-
verleibt ist / vnd in der Prediger Kirchen beichtet /
vnd communiciret / vnd fünf Patet vnd Ave vor
dem Altar des Rosenkrans bettet.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein-
verleibt ist / vnd einweders Unser Frawen Cron von
72. Ave / vnd 8. Vatter vnser / sambt einem Ave
Maria für den Pabsten / oder vnser HERN Cron
von 33. Vatter vnser / so vil Englische Grif zu
Gedächtnus des Alters Christi (oder wann er krank
ist / an deren statt ein Psalm oder Lobgesang von vn-
serm HERN oder Frawen) oder aber die sieben
Bußpsalm / oder Tagzeiten für die Verstorbene be-
tett.

4. Wer mit zerknirschem Herzen etwas zu Eh-
ren des H. Leydens bettet / vnd darauff einem Prie-
ster der Gesellschaft Jesu beichtet / erlangt
einmal in dem Leben vollkommenen

Ablaß.

Sech

Sechste Frag.

Was kan man in Sterbstündlein für vollkommene Ablass gewinnen?

Antwort.

1. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft einverleibt/ zur Zeit des Sterbstündleins ein geweyhte Kerz n in der Hand hat/ oder mit Mund oder Herzen die H. H. Namen Iesus vnd Maria anruufft; oder als ein Glied der Bruderschaft stirbt.

2. Wer in der Bruderschaft Unser Frauen Verkündigung einverleibt ist.

3. Wer mit dem Ablass der fünf Heiligen des H. Caroli Borromæi/ dem Extraordinari Urbani VIII. begabt/ den H. Namen Iesus mit Mund oder Herzen außspricht.

3. Wer immer auß den Christen in dem Leben gewohnt hat/ den heylsamen Namen Iesus ehrenbittig außzusprechen/ vnd denselben in dem Sterbstündlein mit Mund oder Herzen außspricht. Also hat Sixtus V. vergunt.

Zu dessen Ablass mehrerem Verstand seynd nachfolgende Stuck wol zumercken. 1. Daß durch solches Sterbstündlein nach glaubwürdiger Meinung vieler Gelehrten ein jede gläubliche Gefahr des Todes verstanden werde. 2. Daß solche Ablass in dem Jubel Jahr nicht auffgehebt werden/ wie in dem 1650. Jahr der Pabst selbst erklärt hat. 3. Daß/ wann der Ablass von einem anderen muß zugeeignet werden/ ohne der Priester auch deme/ der des Verstands beraubt ist/ geben könne.

Sibendte Frag.

Was man für Ablass wegen der sieben privilegierten Altar gewinnen könne.

Weil diese Ablass nicht allein wegen der Anzahl / sonder auch wegen der Grösse billich sehr hoch geschätzt seyn / also wird hoffentlich nicht wenig nutzen / wann ich dasjenige / was in einem absonderlichen hierzu gedrucktem Büchlein verzeichnet ist / zu besserer Vnderricht aller Gottliebenden / vnd ihres Heyls beschlüssen Seelen hieher setzen wird.

Vrsprung vnd altes Herkommen dieses Ablass.

Die allerheiligste vnd durch die ganze Welt berühmteste Kirch S. Petri in Vaticano zu Rom / ist wegen ihrer fürtrefflichen Heiligkeit von der ganzen Christenheit / auß allen Enden vnd Orten je vnd allezeit mit höchster Andacht besucht worden. Weil in derselben nicht allein die H. Leiber SS. Petri vnd Pauli, sondern auch vieler andern Heiligen selige Gebain in Grotten ruhen. Derowegen sie dann von den Römischen Päbsten mit so vielen ansehnlichen Indulgengen vnd

geistlichen Gnaden begabt worden/ daß / wie der Englische Doctor S. Thomas von Aquino 4. sentent. distinct. 20. quest. 1. 2. 3. in diesem hochheiligen Tempel alle Tag ein ewiger Ablass ist.

Es seynd aber in erstermeldter S. Peters Kirch zu Rom/ sieben sonderbare privilegierete Altär mit unzählbaren Indulgensen begnadet / welche die andächtige Christen von vhralten Zeiten bis daro mit höchstem Enfer vnd Reuerens zubefuchen pflegen. Ja die Römische Päßst haben in dem Brauch jährlich alle Freytag des Merzens/ mit ihrer Hoffstatt/ neben allen Cardinäln/ Bischöffen vnd Präläten dieselbe zu visitieren/ vnd allwegen den dritten Sonntag des Advents mit gewöhnlicher Ceremoni nach der Kirchen Weiß vnd Brauch zu incensieren oder zuberuchen / wie dessen die alte Kirchenbücher zu S. Peter alldort Zeugnis geben; (lib. indulgentiarum. Roma 1649. in Typograph: Rev. Camer. Apostol.) auß welchen erscheinet/ daß allbereit vor 524 Jahren vnder Innocentio dem Andern solches geschehen seye.

Was dise für sieben Altär zu Rom seyen.

Der erste auß den sieben Altären zu Rom bey S. Peter in Vaticano ist in der Capellen / in welcher die heilige Gebain S. Gregorij des Nazianzesischen Bischoffs ruhen/ so dahin von Päßst Gregorio dem XIII. dis Namens/ welcher dise Capell

pell erbauet/ den 11. Junij 1580. verfest worden.
Dahero sie dann die Gregorianische Capell genant
wird.

Der ander ist der heiligen Martyrer Processi vnd
Martiniani, welche von S. Petro in der Mamertini-
schen Gefängnis seynd getaufft worden. Dren
glorwürdige Reliquien dahin Anno 1605. den 18.
Decemb. gesetzt/ in S. Ott raffen.

Der dritte des heiligen Erz- Engels Mi-
chaels.

Der vierdte/ der Kreuz-Altar/ oder S. Petri-
nilla der Jungfrauen/ vnd Tochter des H. Apostels
Petri/ welche allda den 25. May 1606. ist bey-
gelegt worden.

Der fünffte/ vnser lieben Frauen Altar/ zu der
Saulen genant/ allwo die heilige Pabst/ Leo der
erste/ der ander/ der dritte/ vnd vierdte diß Namens
Anno 1607. den 27. May beygelegt worden.

Der sechste ist der H. H. Aposteln Simonis vnd
Juda, für die Abgestorbne privilegiert, vnder wel-
chem Altar erstangedeuter heiligen Aposteln: Dann
auch zur rechten des heiligen Pabsts Bonifacij des
IV. zur lincken aber des auch heiligen Pabsts Leo-
nis des IX. selige Leiber / so dahin Anno 1605.
den 17. Decemb. beygesetzt worden / in dem Gr-
den ruhen.

Der sibendte Altar ist des heiligen Kirchenleh-
rers Gregorii des Grossen/ auch für die Abgestor-
ne privilegiert, bey welchem erstermeldter hochhei-
liger Pabst den 8. Jenner 1606. widerumb be-
graben vnd gelegt worden.

Es werden zwar in alten Büchern andere Altäre gefunden/ so in der Zahl deren siben privilegiereten seyn solten; vnd ist glaublich/ daß sie dazumalen/ ehe die Haupte Kirch S. Peters zu Rom in den gegenwärtigen Form gebracht worden/ darunder gewesen seyen; Anjerto aber seynds die ersterzehlte/ welche von Ihr Päpstlichen Heiligkeit ernandt/ außgezeichnet/ vnd besucht werden.

In der Societet Jesu Kirchen zu München seynd nachgeschribne Altär privilegieret. 1. S. Michaels. 2. S. Ignatij. 3. S. Kaverij. 4. Unser lieben Frauen. 5. S. Peters vnd Pauls. 6. S. Magdalenz. 7. S. Ursula.

Indulgenz vnd Ablass diser siben privilegiereten Altären zu Rom.

Kirchlich zwar ist weder auß gedruckten Büchern / noch auß alten Schrifften deutlich zu erklären/ was insonderheit einem jeden auß disen Altären/ oder allen ins gemein für geistliche Gnaden gegeben worden: oder einige specification dieses grossen Ablass bezubringen. (Franc. Maria Torrigius) Vileicht der Ursachen halben; alldieweil die vhralte Verleyhung solcher Indulgenz nicht schriftlich verfasst: oder mit der Zeit/ vnder so vilen blinderungen der Stadt Rom verlohren: oder auß erheblichen Ursachen mit Fleiß nit zusamb gezogen / vnd ordentlich in specie geschriben worden.

Nichts desto weniger ist je vnd allemal solcher Ablass liberauß hoch geschätzt/ gepriesen/ vnd mit großem Enfer gesucht worden/ wie auß folgenden Zeugnissen genugsamb zuersehen.

1. Der heilige Cardinal Carolus Borromeus in den Erinnerungen/ so vnder seinem Namen Anno 1584. zu Rom außgangen/ sagt also. Besuche die sieben privilegierte Altär / etc. Vnd du wirst sovil Indulgenz erlangen/ daß sie nicht mögen außgesprochen werden.

2. Petrus Fuluius in seinem Büchlein zu Neapol 1595. gedruckt/ spricht. Bey S. Peter neben andern vilen Altären/ seynd sieben insonderheit privilegiert: Bey welchen alle Tag das ganze Jahr hindurch die Stationes, vnd vnderliche Indulgenzen seynd; Gleicher gestalt schreibet auch Cherubinus de Stella in seinem Buch von den sieben Kirchen zu Rom; Camillus Bene, vnd andere mehr glaubwürdige Scribenten.

3. Archangelus Balottinus vnd Bartholomæus Veries in seinem Buch von den sieben Kirchen/ zu Rom Anno 1620. gedruckt/ bezeugen/ daß in der Kirchen S. Peters alldort/ alle Tag/ in alle Stund vnd Augenblick vollkommner Ablass seye. Wie dann solches auß der Bullen des Pabsts Nicolai des IV. erscheinet: Welche hernach von Pabst Bonifacio VIII. Urbano VI. Nicolao V. vnd andern bestättiget worden: wie Onuphrius Panuinius in dem Buch von den sieben Kirchen schreibet.

4. Auß alten/gültigen/ vnd auff Pergamen geschribenen Briefen/ so in dem Archiv bey S. Peter zu Rom auffbehalten werden/ wird gründlich erwisen/ daß disen sieben Altären zu Rom eben diejenige Indulgenz vnd Ablass ertheilt worden/ mit welchen die sieben Principal Kirchen alldort/ auß dem gnadenreichen Schatz der verdienstlichen Christi/ 2c. hauffenweiß begnadet seynd.

7. Endlich schreibt ermeldter Panuinius, daß Paulus der V. diß Namens Römischer Pabst gesagt hat / es seyen in derselben Kirch S. Peters alle Indulgenz/ welche da allen vnd jeden Kirchen/ sovil deren zu Rom seynd/ jemalen gegeben worden: welches dann ein vnaussprechlicher vnd vnerschätzlicher Ablass ist.

Was für Indulgenz den 7. Principala / vnd andern H. Kirchen zu Rom verlyhen worden.

Wann in offtermelten sieben Principal Kirchen/ wird nicht allein vilmal in dem Jahr die Station gehalten (wie auß dem Römischen Missal vnd Station - Registern dargethan wird) sondern auch alle Tag/ alle Stund/ alle Augenblick/ so offte vnd wann ein Persohn/ die mit wahrer Reu ihre Sünden gebelchret/ hinein gehet/ gewinnet sie vollkommenen Ablass/ vnd Beroehung der Sünd vnd Straff: wie das Römische Buch/ so Anno 1616. zu Wienland nachgetruckt worden/ vnd Camillus Bene in seinem Buch/ so Anno 1598. bey der Apostolischen Camer zu Rom außgangen ist/ bereuget.

Uber

Über dises send in disen 7. Kirchen neben erwöhnten vollkommen Indulgensen/ auch alle Tag 6000. Jahr Ablass / an den Feiertagen doppelt so vil (notus thesaur. Indul. Romæ, 1587.)

Dennebens zu vnser lieben Frauen Scala Cali, alle Tag 10000. Jahr.

Bei Unser E. Frauen Annuntiata alle Tag 10000. Jahr.

Bei S. Eusebio alle Tag 12000. Jahr.

Bei S. Praxede alle Tag. 12000. Jahr.

Bei Unser E. Frauen Libera nos, &c. alle Tag 8000. Jahr.

Bei S. Bibiana alle Tag 8000. Jahr.

Bei dem H. Geist alle Tag 6000. Jahr.

Bei S. Anastasio alle Tag 6000. Jahr.

Bei S. Agnes alle Tag 6000. Jahr.

Bei S. Veit vnd Modesto alle Tag 6000. Jahr.

Bei S. Cosma vnd Damian / alle Tag / so oft als ein Person in die Kirch gehet / 1000. Jahr Ablass / anderer viler Kirchen zugeschweigen.

Summarischer Begriff des Ablass /
so auch auffer Rom den siben Altarn /
von Ihr Päbstl. Heyligkeit verlyhen
wird.

1.

In vollkommene Verzeihung der Sünd vnd Straff. Dis zwar so vil als sibenmal / nemblich

sichen bey jedem Altar / so wol als in jeder auß den
siben Principal Kirchen zu Rom.

2. Weil in vilen andern Kirchen zu Rom alle
Tag vil tausend Jahr Ablass ist / triffe diser / so bey
den sibem Altarn mag gewonnen werden / jedesmal
mehr als 168000. Jahr Indulgeng.

3. Weil die sibem Altar verlihen werden an statt
der sibem Kirchen zu Rom / ist es eben so vil / als ob
ein andächtige Person / (welche obangedeute heilige
Orth nicht besuchen kan) offermelte sibem Kir-
chen persönlich besuchet / vnnnd in denselben die heil-
lige Bildnus Salvatoris / die heilige Stiegen / die
heilige Leiber S. Peters / vnnnd S. Pauls neben
andern vnzahlbaren hochheiligen Reliquien andäch-
tiglich verehret.

Wie man disen Ablass gewinnen könne.

Erstens wird erfordert / daß welcher disen gros-
sen Ablass gewinnen will / in der Gnad Göt-
tes seye / vnnnd derowegen seine Sünd mit wahrer
Reu vnnnd Leyd gebeichtet / oder doch mit einer kräfti-
gen Contrition alle vorbrechende Reigung vnnnd
Affect zu allen Tode- vnnnd läßlichen Sünden ab-
gelegt habe.

Zweits ander / daß er die sibem Altar / so in jeder
Kirchen benambsset werden / in Person andächtig
besuche.

Drittens / daß er bey allen vnnnd jeden Altarn für
Einigkeit der Christlichen Potentaten / Auskreu-
tung der Ketzeren / vnnnd Erhöhung der heiligem
Christ-

Christlichen Kirchen sein Gebett / was ihn Gott
ermahnet / Gottsförchtig auffopffere.

Woben zumercken / daß für die Einfältige genug
ist / wann sie nur ihr Gebett Gott auffopffern zu
der jenigen Meinung welche erfordert wird / diesen
Ablass zugewinnen.

NB. Ihr Päbfft. Heiligkeit / die Cardinal / und
alle andere andächtige Christen zu Rom gehen von
einem Altar zu dem andern.

Andächtige Betrachtungen bey Be- suchung der sibem Altar.

SEr H. Cardinal Carolus Borromæus in sei-
ner obangezogenen Underweisung rathete den
Seinigen / sie solten sich erinnern / der sibem Gang
unfers lieben Heylands in seinem bitterm Leyden.

Wann man gehe zu dem ersten Altar / seines
Gangs / den er gethan zu dem Delberg.

Zu dem andern / des Gangs von dem Delberg / zu
Anna dem Hohenpriester.

Zu dem dritten / des Gangs von Anna zu
Caipha.

Zu dem vierdren / des Gangs von Caipha zu
Pilato.

Zu dem fünfften / des Gangs von Pilato zu
Herode.

Zu dem sechfften / des Gangs von Herode
derumb zu Pilato.

Zu dem sibenden / des Gangs von Pilato auff dem
Berg Calvaria.

Ande

Andere betrachten bey den siben Altären / die siben Wort / welche vnser Heyland an dem Stamm des heiligen Creuzes gesprochen / vnd bey dem ersten Altar betten sie folgendes Gebetleitt.

Mein Herr / der du voll des allerbittersten Schmerzens an dem H. Creuz gesagt hast. Vatter verzeyhe ihnen; dann sie wissen nit / was sie thun. Gib mir daß ich auch von ganzem Herzen verzeyhe meinen Feinden / verleyhe mir auch die Tugend der Gedult / vnd reutte auß in meinem Gemüch alle Hoffart / welche du so hoch hassest. Amen.

Bey dem andern.

Mein allergütigster Heyland / der du mit solcher Gutwilligkeit dem büßenden Mörder versprochen hast / Heut wirst du mit mir in dem Paradyß seyn. Ich bitte dich demütig / verschaffe / daß ich also lebe / damit ich in der Stund meines Todis würdig seye von dir zu hören: Heut wirst du mit mir in dem Paradyß seyn. Gibe mir auch die Tugend der Freygebigkeit / vnd verjage auß meinem Herzen / den von dir so hoch verhassten Geiz. Amen.

Bey dem dritten.

Mein Gott vnd Herr / der du zu deiner allerheiligsten Mutter gesagt hast: Weib; siehe dein Sohn; vnd zu dem Jünger / siehe / deine Mutter. Mache daß mich dein warhafftige Ltes mis
dein

deiner gebenedeyten Mutter in dem Geist vereinige.
Vnd gib mir die Tugend der Keuschheit; tilge auch
in mir auß alle Unlauterkeit / so dein höchster Feind
ist / Amen.

Bey dem vierdten.

Ach mein allerliebster **G**ott / der du gesagt hast /
O GOTT / O GOTT / warumb hast du
mich verlassen? Ich bitte dich herzlich; gib daß
ich in allen meinen Aengsten vnd Trübsalen von
Herrn dich anruesse: O mein Vatter vnd mein
Gott / erbarm dich meiner / vnd hilf mir armen
Sünder / den du mit deinem rosenfarbten Blut er-
kauffet hast. Verlehnhe mir auch die Gedult / vnd
nimme von mir hinweg allen Zorn / welcher dich
meinen Herrn betrübe / Amen.

Bey dem fünfften.

O Brunn der Andacht / O Fluß alles Trosts /
O Meer aller Süßigkeit / mein **G**ott / mein
Schatz / vnd mein höchstes Gut / der du aller Schmer-
hafft außgeschryen hast: mich dürstet. Gib mir
gnädiglich die Tugend der Mäßigkeit / vnd lösch
in mir auß das leydige / vnd von dir verhasste Laßer
deß Fraß vnd Füllerey / Amen.

Bey dem sechsten.

O **J**esu / mein Liecht / vnd mein Leben / mein Hoff-
nung vnd mein Heil / der du mit wunderlicher
Zunbrunst gesagt hast. Vatter in deinem Hand
besti

beßhl ich meinen Geist. Ich bitte dich flehentlich/ nimme mich widerumb zu Gnaden auff/ dann ich kehre mich wider zu dir/ O mein einige Zuflucht vnd Erquickung meiner Seel. Verlehnhe mir barmherziglich ein brüderliche Lieb gegen Jederman/ vnd nimme von mir allen Meyd/ an deme du so grösses Abscheuen tragest/ Amen.

Wey dem sibenden.

Ach mein HErr vnd Heyland der Welt/ der du hast. gesagt Es ist vollbracht. Verschaffe/ daß ich würdig seye/ dein süsse Stimm zu hören/ komme mein geliebte Seel/ mein Freundin/ mein Gespons / damit du dich bey mir/ vnd in mir neben allen Heiligen vnd Engeln in Ewigkeit freyest vnd triumphierest. Zu diesem Ende gib mir die Tugend des Fleiß vnd Emsigkeit / verjage auch von mir die Faul- vnd Trägheit/ welche alles Bösen vrsach ist/ Amen.

Andere betrachten bey den sibten Altären die sibten Blutvergiessungen vnser Erlösers/ danken ihme derenwegen/ vnd opffern ihme auff/ sich vnd alles das ihrige zu ewigem Lob vnd Dienst.

Andere bitten bey den sibten Altären vmb die sibten Gaaben des H. Geists: vnd danken dem Allmächtigen Gott wegen Einsetzung der heiligen sibten Sacramenten.

Endlich andere begehren Gnad von Gott bey diesen sibten Altären/ die sibten Leibliche vnd Geistliche Werck der Barmherzigkeit recht zu üben/ vnd wo
 B ste

sie in denselben saumbseelig gewesen/ Verzeihung
vnd Nachlaß der verdienten Straff zuerlangen.

Achte Frag.

Was kan man für vollkommene Ablaß für die Abgestorbene gewinnen?

Antwort.

1. Wer Gemeinschaft der Freyheiten hat mit den Minderen Brüdern/ kan alle Ablas der Stationen den armen Seelen überlassen/ dann also hat gemelten Brüdern Leo X. vergunt/ wie auch Sixtus V. den Mitbrüdern vnd Schwestern der Strick-Gürtel der Bruderschaft.

2. Wer die Ablas der Stationen kan gewinnen/ der kan auch alle Mittwoch / zu Rom in S. Lorenz Kirchen ein Seel erlösen / vnd wie etliche Scribenten vermercken/ auch an nachfolgenden Tagen. Vom ersten biß auff den 17. Jenner. Am ersten Sonntag nach der H. drey König Tag. 1. 2. 5. 22. 24. Hornung. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 25. Merzen. 1. 18. 25. Aprill. 1. 2. 3. 6. 8. 17. Mayen. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Trachmonat. 1. 2. 25. Heumonat. 1. 5. 16. 24. Augustmonat. 1. 8. 10. 14. 16. 21. Herbstmonat. 1. 4. Weinmonat. 2. 8. 9. 11. 12. 30. Wintermonat. 8. 27. Christmonat. Und in dem vierden Sonntag des Advents / vnd dem Sonntag Septuagesimæ. In der Fasten an dem Aschermitwoch. An dem Erchrag vnd Mittwoch nach dem ersten Sonntag der Fasten / an dem

dem Mittwoch nach dem anderen / dritten / vnd
vierten Sonntag. An dem Montag nach dem
vierten Sonntag. An dem Mittwoch vnd Don-
nerstag der letzten zwo Fastwochen / vnd an dem
Palm-Sambstag. Am Mittwoch nach Ostern /
vnd vor dem Auffahrs-Zag. Am Mittwoch / Don-
nerstag vnd Freytag nach Pfingsten. Am Zag der
H. Dreyfaltigkeit. Am Quatember-Witwoch vnd
Freytag des Herbst-Monats.

3. Wer in der Rosenkrantz-Bruderschaft ein-
verleibt ein Psalter bettet / oder Mess haltet / oder
halten lasset für die in dem Fegewer / kan allezeit
ein Seel darauß erledigen / wie dann auch / wann
er an nachfolgenden Tagen fünf Vater vnser vnd
Englische Gruß vor dem Altar der Bruderschaft
für die Abgestorbne bettet. 1. Alle Sonntag / vnd
alle Witwoch durchs ganze Jahr hinaus. 2. Zu
Lichtmess. 3. An dem Sonntag Septuagesimæ.
4. Am Dienstag vnd Sambstag nach dem ersten
Sonntag in der Fasten. 5. An dem dritten vnd
vierten Sonntag in der Fasten. 6. An dem Frey-
tag vor dem fünften Sonntag in der Fasten. 7. An
dem Sambstag vor dem Palm-Sonntag. 8. An
dem Witwoch / Donnerstag / vnd Sambstag in der
Charwochen. 9. An dem 6. May.

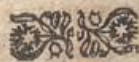
5. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein-
verleibt / dem Monatlichen Umgang / nach ver-
richteter Beiche vnd Communion beywohnet / kan den
erlangten vollkommenen Ablass Fürbitts. Weiß den
armen Seelen überlassen.

B 2

6. Wer

6. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII. oder der fünff Heiligen/ oder des H. Caroli Borromæi hat/ kan alle Ablass derselben den Seelen des Fegfeuers Fürbitts Weiß überschreiben.

Damit man aber dises/ was bishero vonden Ablass/ die man den Verstorbnen zuengnen kan/ ist gesagt worden/ besser verstehe/ müssen nachfolgende Stuck gemerckt werden. 1. Daß/ wiewol nach etlicher Lehrer Meinung nicht vornöthen ist/ das derjenige/ welcher den Ablass für die Verstorbnen gewinnen will/ in der Gnaden Gottes seye/ doch sicherer seye die Meinung/ welche sagt/ es sey notwendig/ daß man auffß wenigist das letzte Werck in der Gnaden Gottes verrichte. 2. Daß/ wann man den Ablass einem Verstorbnen zuengnen will/ einer den Willen haben müsse/ solchen Ablass den Seelen zuüberlassen/ vnd zwar solcher Will/ ehe daß man das letzte Werck ganz verrichtet/ erweckt werden solle. 3. Daß zu solcher Überlassung des Ablass nicht vornöthen seye/ daß man etwas für die Seelen bette/ oder das zu dem Ablass erforderete Werck für sie auffopfere/ wann nicht in dem Ablass-Brieff außdrücklich erfordert wird/ daß man für die Abgestorbne betten / oder gewisse Werck auffopfern solle.



Warumb man sich befeissen solle / die Ablaß zugewinnen.

Weste Frag. Was solle einen sonderlich antreiben/ daß er sich befeisse / die oberzehlte vñnd andere dergleichen Ablaß zugewinnen? Antwort. Sonderlich fünff Ursachen. 1. Die Lieb zu G^ott/ dann gleichwie ein Anzeigen einer sehr grossen Lieb ist / wann die Geliebten innbrünstig begehren / geschwind beyfammen zuseyn / also ist auch nicht ein geringe Zeugnuß einer mit G^ottlicher Lieb angezündter Seel / wann sie sich befeisset / dergleichen Ablaß sich theilhaftig zumachen / damit sie desto geschwinder zu ihrem allerliebsten G^ott nach diesem Leben gelangen möge. 2. Die Lieb zu Christo / dann gleichwie einem Gutthäter sehr wohl gefaket / wann er vermercket / daß er vñnd seine Gaben von denen / welchen er sie bereitet / oder vermeinet hat / hoch geschätzt vñnd eyferig begehrt werden / also wird auch zweiffels ohne Christo sehr wohl gefallen / wan man den Schaz seiner Verdiensten hoch schätzt / vñnd denselben nicht allein zu seinem / sonder auch zu anderer mit Christi kostbarlichen Blut ertauften Seelen-Nutz vñnd Heyl zum öfftern brauchet. 3. Die Lieb gegen der H. Christlichen Kirchen / welche solchen Gnaden-Schaz mit so mütterlichen Sorg vñnd Herzen hat eröffnet / gegen welcher sich einer nicht danckbarer erzeigen kan / als wann er diese Gnad wohl erkennet / vñnd für sich vñnd andere ihre Kinder offermal brauchet. 4. Die Lieb gegen

gen ihme selbst / dann gleichwie / wann einer einem Fürsten dieser Welt vil tausend Gulden schuldig wäre / vnd solche Schuld zu bezahlen / ihme zwey Ort bestimbe wurden / eines / wo man alles bey einem Häcker bezahlen müste / das andere / wo man nur mit dem hundertten Theil der Schuld zufrieden wäre / er zweiffels ohne auß eigener Lieb angetrieben / sich entschliessen wurde / seine Schulden bey Zeiten in diesem leztern Ort abzu zahlen / also solle sich auch ein jeder besteiffen / seine durch die Sünd gemachte Schulden allhie mittels der erlangten Ablas abzu zahlen / damit er nicht in dem Fegfeuer alles nach höchster Schärpffe vnd Gerechtigkeit bezahlen müsse. 5. Die Lieb gegen dem Neben-Menschen / sonderlich gegen den Abgestorbenen / gegen welchen er sein Lieb sonderlich durch zueignen der Ablas erzeigen kan / dann gleich wie ein Zeichen einer grossen Lieb wäre / wann ein armer Bettler dasjenige Brod oder Geld / welches er selbst höchlich vonnöthen hätte / einem andern überliesse / damit diser vor ihme auß seiner Noth erlediget wurde / also ist nicht ein geringes Zeichen der Christlichen / wann einer diejenige Ablas / deren er selbst wegen seiner vilfältigen bey S D E E gemachten Schulden höchst bedürfftig wäre / den abgestorbenen Seelen überlasse.

Andere Frag. Handlet aber derjenige / welcher auff gesagte Weiß alle Ablas / so vil er kan den Armen Seelen überlasse / nicht zuwider der ordentlichen Lieb / die ein jeder zu sich selbst tragen solle? Antwort. Mit nichten // vnd solches wegen dreyer Ursachen

sachen haiber. 1. Dieweil die Brüderliche Lieb / vnd die ordentliche Lieb zu sich selbst aneinander nicht zuwider seynd / gleichwie derohalben nicht allein erlaubt / sonder auch sehr rühmlich ist / sich für den anderen in die Gefangenschaft (inmassen der H. Nolanische Bischoff Paulinus gethan hat) oder gar in den Todt geben / also ist nicht minder lobwürdig der jenig / welcher andere von so schwärer Gefängnis / vnd peynlichen Straffen erlediget / wann es schon geschehen solte / daß er hernach auß Mangel der Mittel zur Abzahlung seiner Schulden in gleiche Gefängnis gerieth. 2. Dieweil er durch solche Überschreibung ein sehr fürtreffliches Werk der liebe Gottes vnd des Nächsten über / vnd also vilfältig grössere Glory in dem Himmel verdienet / als wann er solche Ablass für sich behalten hette; nun aber ist der geringste Grad der Glori also hoch zu schätzen / daß einer / denselben zuerlangen / gern hundert / ja tausend Jahr in dem Fegfeuer die aller schärffeste Peyn leyden solle / folgt also darauff / daß der jenige / welcher zu Eroberung so grosser Glori alle Ablass den Seelen überschreibet / in dem wenigsten der Lieb seiner selbst nicht zuwider handle / weil er nicht minder seinen Nus befürderet / als der jenige / welcher ein Sach / die vil hundert tausend Gulden hoch geschätzt wurde / umb etlich wenig Pfening erkauffte. 3. Dieweil er billich verhoffen kan / er werde theils durch die Fürbitt der erlösten Seelen / theils aber durch die Barmhertzigkeit Gottes häufige Gnad erlangen / daß er vor seinem Todt alle Schuld einweders durch Erlangung eines

nes vollkommenen Ablass in dem Sterbsündlein / oder aber auff andere Weiß abzahlen könne; dann wann Christus selbst gesagt hat: Mit was massen einer aufmisset / mit derselben werde ihm widerumb eingemessen werden / ist ja sehr billich / daß derjenige / welcher sich so embzig beflisset hat / so vil Seelen auß dem Fegefeuer zuerledigen / gleichfals von solcher Peyn bewahret werde / sonderlich weil Christus abermal gesagt / das / was man einem auß seinen Geringssten thut / daß selbe er nicht anderst annehmen werde / als wann es ihm selbst gethan worden wäre; wer wolte dann nicht billich hoffen / daß gemeldeter Christus auff das wenigst einmahl von dem Fegefeuer erledigen werde denjenigen / der ihm so offtermahls in den armen Seelen erlediget hat?

Das fünffte Capitel.

Wie man den Ablass gewinnen könne?

Firste Frag. Was für Eigenschaften werden erfordert in demjenigen / welcher den Ablass gewinnen wil? Antwort. Sonderlich nachfolgende fünf. 1. Daß er getaufft seye? 2. Daß er mit dem geistlichen Bann nicht verhafte seye? 3. Daß er ein Underthan seye desjenigen / von welchem der Ablass ist gegeben worden. 4. Daß er in der Gnaden Gottes seye / auff das wenigst / wann er das letzte letzte Werck auß denen / die zu dem Ablass erforder

erfordert werden/ verrichtet. 5. Daß er alle für-
geschribne Werck gänglich/ vnd mit Fleiß verrich-
te/ vnd zugleich zu dem jenigen Zihl richte/ zu wel-
chem sie der Pabst zu richten/ befohlen hat.

Anderer Frag. Muß derjenige/ welcher den Ab-
laß gewinnen will/ wissen/ daß solchem Werck /
welches er verrichtet/ ein Ablass versprochen sene ?
Antwort. Wiewol etliche Lehrer vermeinen/ es sene
vonnöthen/ daß einer solche Wissenschaft habe/ doch
haltet der gemeinere Sentent; das Widerspihl für
glaubwürdiger/ wann nur der Ablass nicht erforder-
et/ daß man die Werck zu einer absonderlichen
Meinung richte / oder aber/ wann einer einmal
diesen Willen hat/ daß er durch seine Werck alle Ab-
laß/ welche solchen Wercken angehengt seyn/ erlan-
gen/ vnd also auch dieselbe zu der Meinung/ welche
der Pabst erforderet hat/ gericht haben wolle.

Dritte Frag. Wann aber der Pabst außdruck-
lich erforderet / daß man mehr zu absonderlichen
Meinungen den Ablass richte/ ist es alsdann genug/
daß man allein den Willen habe/ alles/ was der
Ablass erforderet / zu verrichten / oder das Gebete
mit der Meinung/ die der Pabst erforderet hat/ zu-
vollbringen ? Antwort. Wiewol abermal solches
nicht genug zuseyn/ etliche gelehrte Männer vermei-
nen/ vnd also/ wann es seyn kan/ sicherer ist/ diser
Meinung nachzufolgen / doch halten vil andere
glaubwürdig darsfür / daß die außdruckliche Mei-
nung nicht vonnöthen sene/ weil eines theils von ge-
meinen vnd einfältigen Persohnen solches schwär-
lich zuverhoffen ist/ anderseits aber nicht zugehen-

D s

den

denken ist/ daß der Pabst/ deme solche Beschwä-
 nus nicht unbewußt war / habe dise außtruckliche
 Meinung erfordern / vnd also sovil Verlohn
 in Gefahr / daß sie den Ablass nicht eroberer/ setzen
 wollen

Die dte Frag. Wann aber einer die Werck /
 welche er zu Eroberung des Ablass verrichtet/ vor
 hinauß Krafft eines Gebotts od. r. Gelübds zuver-
 richten schuldig wäre/ würde solches ihne von Er-
 langung des Ablass nicht verhindern? Antwort.
 Keines Wegs / wie wider etlich wenig Lehrer der
 gemeine Hauffen anderer Gelehrten schlisset/ vnd
 auß diesem glaubwürdig abnimmet/ daß die Pabst
 selbsten bißweilen Ablass verleyhen denjenigen/ wel-
 che an den Quaremben Tagen das Fasten (welches
 sie vorhin auß Gebott der Catholischen Kirchen
 schuldig seyn) verrichten werden. Doch aber /
 wann der Pabst / wie ein oder das andermal ge-
 schehen/ außtrucklich ein freyes Werck erfordere/
 muß man allweg auß gesagte Weiß seinen Willen
 erfüllen.

Fünfte Frag. Wann einer auß den fürgeschrib-
 nen Wercken eines ganz / oder doch einen guten
 Theil desselben vnderliesse/ solte er wol dennoch des
 Ablass theilhaftig werden können? Antwort. Mit
 nichten/ weil nach gemeiner Regl der jenig/ der den
 Nus empfangen will/ auch die Bürd auß sich neh-
 men/ vnd also die erforderte Werck vollziehen muß.
 Ja wiewol etliche Lehrer vermeinen/ es werde der
 jenige den Ablass noch erlangen/ welcher auß dem
 fürgeschribnen Rosenkrantz nur 4. oder 5. Ave Ma-
 ria

ria vnderlasset/ wird doch das Widerspihl billich für
sicherer gehalten/ vnd also gerathen/ daß man alle-
zeit mehr/ als weniger bette. Doch aber/ wann
in dem Ablass-Brieff bißweilen gemelt wird/ daß
der/ welcher ein Werck angefangen/ vnd darvon
billich verhindert worden ist/ den Ablass dennoch
gewinnen könne/ alsdann ist nicht zu zweifeln/ daß
der Abgang solches verhinderten Wercks dem Ab-
lass nicht schade.

Sechste Frag. Wann einer aber die fürgeschrib-
ne Werck zwar ganz/ aber sehr nachlässig/ oder auß
einer eythen Ehr verrichtet/ kan er den erwünschten
Ablass dennoch hoffen? Antwort. Also halten für-
nehme Lehrer darfür/ doch vermeinen andere/ es
seye solche Lehr allein alsdann wahr/ wann durch
die mitlauffende Sünd das Jhl vnd Erd/ zu des-
sen Eroberung der Pabst den Ablass ertheilt hat //
nicht verhindert wird; dahero wann in dem Ablass
ein gewisses Gebett erfordere wurde/ damit man
von G D Z die Einigkeit vnder den Catholischen
Fürsten erlange/ ist zu fürchten/ daß einer mit dem
freywillig zerstreiten Gebett den Ablass nicht erobere/
weil solches nicht tauglich ist/ die erwünschte Einig-
keit der Fürsten von G D Z zu verlangen.

Siebende Frag. Wann einer mit Fleiß sündig-
te/ hoffend/ er werde die durch die Sünd verdiente
Straff leichtlich durch den Ablass auflösen/ fund-
te er nichts desto weniger den Ablass gewinnen?
Antwort. Ja freylich/ wie wider ein oder den an-
deren Lehrer der gewinne Haußender Gelehrten dar-
für halet/ wann nur nicht außdrucklich in dem Ab-
lass

laß-Brieff gemelt wird / daß des Ablass nicht solle theilhaftig werden der jenige / welcher auß Hoffnung des Ablass sich in die Sünden freywillig stürzet.

Achte Frag. Schadet dem Ablass nichts / wann man die fürgeschribne Werck durch einen andern verrichtet? Antwort. Es schadet freylich / wann das Werck also beschaffen ist / daß es gemeinlich allein dem jenigen zugeeignet wird / der es selbst verricht; dahero weil man nicht sagt / der Herr betzet / fastet / gehet Kirchfahrten / wann er an seiner statt dem Diener zu fasten / oder zu betten befehlet / hergegen aber recht vnd wol sagt / der Herr habe das Almosen gegeben / wann es schon an seiner statt der Diener hat außgetheilt / wird zwar zugelassen / daß man zu Eroberung des Ablass das Almosen / nicht aber das fasten / betten / vnd dergleichen Werck durch andere Persohnen verrichte.

Neunde Frag. Muß einer / der den Ablass gewinnen wil / würcklich seine Sünd beichten / oder ist es genug / daß er allein vollkommne Reu darüber erwecke? Antwort. Wann in dem Ablass-Brieff außdrucklich / vnd allein gesetzt wird / daß jhne der jenige erlange / welcher beichtet vnd communiciret / alsdann wird die würckliche Beicht erfordert von denen / die jhnen einer Todtsünd bewußt seyn / ja es wollen vil / daß solches eben sowol von den lässlichen Sünden zuverstehen seye / welche Meinung auffß wenigist sicherer ist / wiewol die widerige von dem gemeinen Hauffen der Lehre für

für warhaffter geschätzt wird. Wann aber allein der Ablass für die jenige / welche ihre Sünden be- reuet vnd gebeichtet haben/ gegeben wird/ so ist zwar abermal die sichere Meinung / welche auch in diesem Fahl die Beicht erforderet / doch wird das Widerspihl von mehrern Theil der gelehr- ten für glaubwürdiger gehalten.

Das sechste Capitel.

Wie man die bißhero erzehlte Stück
in das Werck selbst setzen
soll.

Amie man desto gewisser die so hoch er- wünschte Gnad der Ablass erlange / wird nicht weniger nutzen / wann man in einem fur- gen Begriff anzeigt / was man zu würcklicher Eroberung derselben sonderlich in obacht nehmen solle.

Erstlich derothalben ist sehr rachsamb / daß ein jeder Mensch einmal diesen Willen habe / daß er wolle alle Ablass gewinnen / welche er durch eini- ges Werck erlangen kan / vnd derothalben auch von jetzt an alle seine Werck zu der jenigen Mei- nung/ welche zu dem Ablass erforderet wird/ ge- richt haben wolle. Wann es ihme aber beliebt / solchen Ablass den armem Seelen zuüberlassen / so kan er dis Meinung gleich hinzu setzen / vnd also

also vor Gott bekennen / daß er allen Ablass / den er gewinnen / vnd gemeldten Seelen einweder auß Zulassung des Pabsts / oder aber auß freyem Willen zuuegnen kan / hiemit auß sonderbarter Lieb Gottes vnd des Nächsten wolle gänglich überschreiben haben / allein vñlleicht den jentzen / welchen er in dem S:erbstündlein gewinnen kan / aufgenommen. Wiewol aber solche Meinung gemusamb ist / daß ihm gemeldter Ablass zukomme / ist doch sehr rathsamb / daß man sie öffter / sonderlich zu Anfang eines jeden Tags / wann man ohne das seine Werck durch ein gute Meinung zu Gott richtet / widerhole.

Zum anderen solle einer / so vil möglich ist / nicht allein alle fürgeschribne Werck nach der gewissen Meinung verrichten / sonder auch sich befeissen / daß ehe er die gemeldte Werck anfanget / ein wahre vnd vollkommene Reu über seine Sünd erwecke / vnd zugleich durch ein außdruckliche Meinung zu dem jennigen Jhrl / welches der Pabst fürgeschriben hat / richte / darzu dann vñlleicht nachfolgendes Gebet nicht wenig verhülfflich seyn wird: **O Herr JESU** es reue mich von Herzen / daß ich dich meinen größten Gutthäter so oft vnd so schwärzlich belydiget hab. Sage dir derohalben schuldigsten Danck / daß du mich durch deine heilige Verdienst nicht allein von der Schuld / wie ich verhoff / erledigee / sondern damit du auch die verdiente Straff nachlassen kundest / die Gnad der Ablass in deiner

Kirchen verordnet hast. Opffere dir der ohalben mit höchster D. much auff alle Werck / welche Du zu diesem Ziel durch deinen Statthalter erfordret hast / vnd bitte Dich durch dein H. Leyden vnd Sterben / Du wollest dieselbe gnädig auffnehmen / vnd in Ansehung deren / allen Christlichen Fürsten wahren Frid vnd Einigkeit verleyhen / alle Keyseren zerstreuen / dein H. Kirch erhöhen / vnd mehren / vnd mir letztlich / oder aber / wann vnd wie es deiner Majestät wohlgefällig ist / den Seelen des H. gfewers die verdiente Straff barmherziglich nachlassen / damit wir dein Gütigkeit mehrers hie geniessen / vnd dort in Ewigkeit preysen mögen / Amen.

Zum dritten ist gleichfalls sehr rathsam / ja wol auch notwendig / das / wann einer den Ablass den armen Seelen überlassen will / ihme eine oder mehr gewisse Seelen fürnemme / vnd zugleich die Meinung für ein andere mache / wofern die / welche er vorher benannt hat / solcher Gnaden nicht bedürftig oder fähig wäre. Welche Seelen aber anderen sollen vorgezogen werden / wird eines jeden Andacht vnd innerlichen Antrib überlassen / doch wird der Brauch der j nigen vor anderen gerühmt / welche solchen Ablass anfänglich zwar denen / welchen sie sonderlich verbunden seyn / als Exempel Weiß dem Elteren / Befreundten / Gutthäteren / Mitgenossen des Ordens ein oder das andermal überschreiben / in dem übrigen aber den jenigen Seelen zuzignen / deren Erledigung Gott dem H. Ern zum
allers

allermeisten wohl gefallen / oder zu grösseren Ehren Gottes gereicher / oder aber die solcher Hülff zum allermeisten vonnöthen haben.

Zum letzten ist auch sehr rathsamb / daß diejenige Ablass / welche er wegen einer Bruderschaft / Bild / Pfenning / oder anderer Ursachen halber gewinnen kan fleissig auffzeichne / oder von andern auffgezeichnet / bey sich behalte / derselben Gedächtnus durch öfteres Lesen widerhole / auch wie er sich im brauch solcher Ablass verhalte / sorgfältig erforsche / damit er durch solchen Fleiß ein grössere Schätzung der Ablass gewinne / auch zu öfterem / vnd fleissigerem brauch derselben mehrer auffgemundert werde.



Et ben